

Ref. Kirchgemeinde
Hasle bei Burgdorf

Personal- und Entschädigungs-Reglement

Revidierte Version 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS **3**

LOHNSYSTEM **3**

LEISTUNGSBEURTEILUNG **4**

BESONDERE BESTIMMUNGEN **4**

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **5**

ANHANG I **6**

ANHANG II **7**

1. BEHÖRDENMITGLIEDER 7
2. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN 7
3. MUSIKALISCHE BEGLEITUNG VON GOTTESDIENSTEN 7

AUFLAGEZEUGNIS **8**

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 [1]Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für alle Personen, mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses für die Kirchgemeinde tätig sind (nachstehend Personal genannt).

[2] Für Behördemitglieder gelten die Artikel 14 - 15 und Anhang II.

[3] Für Freiwillige Helfer und Helferinnen gelten die Artikel 14 - 15.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 [1] Das Personal der Kirchgemeinde Hasle b. Burgdorf wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

[2] Für die Anstellung ist der Kirchgemeinderat zuständig.

[3] Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung.

[4] Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Personal.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 [1] Der Kirchgemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

[2] Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 [1] Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

[2] Für Unterrichtende gelten folgende Bestimmungen:

- Befristete Anstellungen enden mit ihrem Zeitablauf, wenn sie nicht vorzeitig aufgelöst oder nicht erneuert werden.
- Lehrkräfte können ihr Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters auflösen, wenn es für mehr als ein Semester eingegangen worden ist. Im gegenseitigen Einverständnis kann zum Zeitpunkt der Kündigung davon abgewichen werden.

[3] Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 [1] Jede öffentlich-rechtliche Anstellung wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I),
gemäss Lohnskala Staatspersonal des. Kt. Bern.

[2] Jede Gehaltsklasse besteht aus 75 Gehaltsstufen.

Aufstieg

Art. 6 [1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

[2] Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

[3] Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
a) Von der individuellen Leistung
b) Vom individuellen Verhalten
c) Von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
d) Von anderen sachlich haltbaren Gründen

[4] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm

Art. 7 Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Personal

Art. 8 [1] Ein vom Kirchgemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich.

[2] Es geht dabei wie folgt vor:
a) Es führt mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
c) Es unterbreitet dem Kirchgemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 9 [1] Der Entscheid des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

[2] Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

[3] Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 10 Ändern sich das Arbeitsvolumen oder die Arbeitsaufgaben wesentlich, kann der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten.

Unfallversicherung

Art. 11 [1] Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

[2] Die Kirchgemeinde übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung und die Hälfte der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.

Besoldungsanspruch bei Krankheit

Art. 12 [1] Die Kirchgemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.

[2] Die Prämie wird durch den Arbeitgeber bezahlt.

Pensionskasse

Art. 13 [1] Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Vorschriften.

[2] Die Kirchgemeinde bezahlt die gesamte Prämie und zieht 50 % Arbeitnehmeranteil den Versicherten von der Besoldung in 12 Monatsraten ab.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

[3] Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 14 Das Personal hat keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Sitzungszeit gilt als Arbeitszeit.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 15 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Ferien

Art. 16 Der Ferienanspruch richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Urlaube und dienstfreie Tage

Art. 17 Für Urlaube und dienstfreie Tage gelten die kantonalen Bestimmungen.

Besoldung bei Militär-, Zivilschutz- und Wehrdienst

Art. 18 Bei Militär-, Zivilschutz- und Wehrdienst richtet sich die Besoldungsausrichtung nach den kantonalen Bestimmungen.

Teuerungszulagen

Art. 19 [1] Die Kirchgemeinde übernimmt grundsätzlich die für das kantonale Personal geltenden Teuerungsbeschlüsse.

[2] Der Kirchgemeinderat kann ebenfalls die Pauschalentschädigungen und Stundenlöhne der Teuerung anpassen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 [1] Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt mit den vorgenommenen Änderungen am 01.01.2027 in Kraft.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

[3] Besitzstand für bestehende Verträge wird gewahrt.

Anhang I

Stellen mit Gehaltsklassen

Die Einreihung erfolgt je nach Funktion, Übernahme von Aufgaben und Ausbildung.

Sozialdiakon / Sozialdiakonin	gemäss Verordnung über die sozial-diakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn	Gehaltsklasse 17, 18, 19
Sekretär / Sekretärin, Kassier / Kassierin	Mit kaufmännischer oder gleichwertiger Ausbildung	Gehaltsklasse 13
	Mit gemeindespezifischer Ausbildung (Fachausweis)	Gehaltsklasse 14
	Mit Diplom als Gemeindeschreiber oder Finanzverwalter	Gehaltsklasse 17
Sigrist / Sigristin	Sigristendienst Kirche	Gehaltsklasse 9
Hauswart / Hauswartin	Hauswartdienst Kirchgemeindehaus und Bistro C	Gehaltsklasse 10

Stellen mit Pauschal- und Einzelentschädigung

Organist / Organistin	Pauschalentschädigung (100 % Organistenamt) Entspricht 58 Diensten im Jahr		Fr. 15'000.--
	Einzelentschädigungen		
	Gottesdienste und Kasualien		Fr.200.--*(222-232)
	Zusätzliche Proben mit dem Kirchenchor		Fr.100.--*(111-116)
	Begleitung Andacht		Fr.130.--*(144-150)
	Begleitung kurze Feier (z.B. Friedensgebet)		Fr. 70.--*(78-81)
	*Diese Beträge werden zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigungen ausbezahlt		
	Einzeleinsätze Aushilfen (auf Rechnung)		
	Gottesdienste und Kasualien pauschal		Fr.220.--*(244-255)
KUW-Mitarbeiter / KUW-Mitarbeiterin	KUW-Mitarbeitende mit Kursabschluss	je Lektion	Fr.60.--*(65-68)
	KUW-Mitarbeitende ohne Kursabschluss	je Lektion	Fr.50.--*(55-57)
	KUW Mithilfe	je Lektion	Fr.30.--*(33-34)
	KUW Gottesdienst		Fr.45.--*(50-51)
	*Diese Beträge werden zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigungen ausbezahlt. Im Lektionenansatz sind die Vor- und Nachbereitungen enthalten.		
Chorleiter / Chorleiterin	Entschädigung gemäss Richtlinien des Schweizerischen Kirchengesangsbundes		

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresent-schädigung
1.1	Kirchgemeinderat	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 1'900.--
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 700.--
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 380.--
1.2	Rechnungsprüfungskommission	
	Hauptrevision	Fr. 120.--
	Zwischenrevision	Fr. 30.--

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen.

a) Ganztagessitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 120.--
b) Halbtagessitzungen (min. 3 Stunden)	Fr. 60.--
c) Sitzungen bis 3 Stunden	Fr. 30.--
d) Zuschlag für Sitzungsleitung	Fr. 30.--

2.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3. Musikalische Begleitung von Gottesdiensten

3.1	Musikalische Begleitung	
	Chöre, Orchester oder Musikgruppen die den Gottesdienst musikalisch gestalten und damit die Orgelbegleitung ersetzen	Fr. 220.--
	Chöre, Orchester oder Musikgruppen die im Gottesdienst mitwirken, die Orgelbegleitung aber nicht ersetzen	Fr. 140.--
	Kurze Feiern (z.B. Taizé Feiern)	Fr. 60.--
	Mitwirkung als Solist / Solistin	von Fr. 100.— bis Fr. 300.—

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses revidierte Reglement vom 08.10.2026 bis 08.11.2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Kirchgemeindehaus und in der Kirche öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in der e-Publikation ab 08.10.2026 bekannt.

Ort, Datum	Die Sekretärin:
Hasle bei Burgdorf, 08. November 2026	Dorothe Sauter

Genehmigungsbeschluss

Die Kirchgemeindeversammlung hat am 08. November 2026 dieses revidierte Personal- und Entschädigungsreglement angenommen.

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Ruedi Ritter	Dorothe Sauter

Ort und Datum:
Hasle bei Burgdorf, 08. November 2026